

ERKLÄRUNG DER RECHTE IM INTERNET

Präambel

Das Internet hat entscheidend dazu beigetragen, den öffentlichen und privaten Raum neu zu definieren und die Beziehungen der Menschen untereinander sowie zu den Institutionen neu zu gestalten. Es hat Grenzen beseitigt und neue Formen der Produktion und Nutzung von Wissen entstehen lassen. Es hat die Möglichkeiten der direkten Teilhabe der Menschen an der öffentlichen Sphäre erweitert und die Organisation der Arbeit verändert. Es hat die Entwicklung einer offeneren und freieren Gesellschaft ermöglicht. Das Internet muss als eine globale Ressource betrachtet werden, die dem Grundsatz der Universalität entspricht.

Die Europäische Union ist derzeit die Region der Welt, in der der verfassungsrechtliche Schutz der personenbezogenen Daten am stärksten ausgeprägt ist. Artikel 8 der Charta der Grundrechte erkennt diesen Schutz ausdrücklich an und gilt als notwendiger Bezugspunkt für die Formulierung der den Betrieb des Internet auch global betreffenden Prinzipien.

Die vorliegende Erklärung der Rechte im Internet gründet sich auf die volle Anerkennung der Freiheit, Gleichheit, Würde und Einzigartigkeit jedes Individuums. Die Garantie dieser Rechte ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass eine demokratische Funktionsweise der Institutionen gesichert ist und ein Überhandnehmen öffentlicher oder privater Gewalten verhindert wird, das zu einer Gesellschaft der Überwachung, der Kontrolle und der sozialen Auslese führen könnte. Das Internet gestaltet sich als ein immer wichtigerer Raum für die Selbstorganisation von Personen und Gruppen sowie als wesentliches Instrument zur Förderung der individuellen und kollektiven Partizipation an

den demokratischen Prozessen sowie der substantiellen Gleichheit.

Die Grundprinzipien dieser Erklärung tragen auch der Tatsache Rechnung, dass das Internet sich als ein Wirtschaftsraum gestaltet, der Innovation, lauterer Wettbewerb und Wachstum in einem demokratischen Umfeld möglich macht.

Eine Erklärung der Rechte im Internet ist ein unverzichtbares Instrument, um den einschlägigen Prinzipien und Rechten ein staatenübergreifendes verfassungsrechtliches Fundament zu geben.

Art. 1

(Anerkennung und Garantie der Rechte)

1. Die Grundrechte jedes Einzelnen, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in den nationalen Verfassungen und in den diesbezüglichen internationalen Erklärungen verankert, werden im Internet gewährleistet.

2. Diese Rechte sind so auszulegen, dass ihre Wirksamkeit in der Dimension des Netzes gesichert ist.

3. Die Anerkennung der Rechte im Internet muss auf der vollen Achtung der Würde, Freiheit, Gleichheit und Einzigartigkeit jedes Individuums beruhen, auf deren Grundlage die Abwägung zwischen diesen und anderen Rechten erfolgt.

Art. 2

(Recht auf Zugang)

1. Der Zugang zum Internet ist ein Grundrecht jedes einzelnen Menschen und eine Voraussetzung für seine volle individuelle und gesellschaftliche Entfaltung.
2. Jeder Mensch hat dasselbe Recht auf Zugang zum Internet in einer gleichberechtigten und dem aktuellen Stand der Technik angemessenen Weise, die wirtschaftliche und soziale Hindernisse aus dem Weg räumt.
3. Das Grundrecht auf Zugang zum Internet ist in seinen substanziellen Voraussetzungen sicherzustellen, nicht nur als Möglichkeit einer Netzverbindung.
4. Der Zugang umfasst die Wahlfreiheit hinsichtlich der Geräte, Betriebssysteme und verteilten Anwendungen.
5. Die öffentlichen Einrichtungen gewährleisten die erforderlichen Maßnahmen zur Überwindung aller Formen der digitalen Kluft, auch jener, die durch das Geschlecht, die wirtschaftlichen Verhältnisse oder Umstände persönlicher Verletzlichkeit oder Behinderung bestimmt sind.

Art. 3

(Recht auf Wissen und Bildung im Internet)

1. Die öffentlichen Einrichtungen stellen die Schaffung, Nutzung und Verbreitung von Wissen im Netz als für jeden Menschen zugängliches und nutzbares Gut sicher.
2. Rechte, die sich aus der Anerkennung der moralischen und materiellen Interessen im Zusammenhang mit der Schaffung von Wissen ergeben, sind zu berücksichtigen.
3. Jeder Mensch hat Anspruch auf geeignete Bedingungen zum Erwerb und zur Weiterentwicklung der erforderlichen Fähigkeiten, um das Internet bewusst für die Ausübung der eigenen Rechte und Grundfreiheiten nutzen zu können.

4. Die öffentlichen Einrichtungen fördern insbesondere über das Bildungs- und Ausbildungswesen die Erziehung zu einer bewussten Nutzung des Internets und ergreifen Maßnahmen zur Überwindung aller Formen eines kulturellen Rückstands, der die Internetnutzung von seitens der Menschen verhindert oder einschränkt.

5. Eine kundige Internetnutzung ist die grundlegende Garantie, um gleiche Möglichkeiten der individuellen und kollektiven Entfaltung zu entwickeln; um zu gewährleisten, dass die unterschiedliche Wirkungsmacht von Wirtschaft, Institutionen und Bürgern auf das Internet einen demokratischen Ausgleich erfährt; und um Diskriminierungen, riskanten Verhaltensweisen und solchen, die die Freiheit Dritter verletzen, vorzubeugen.

Art. 4

(Neutralität des Netzes)

1. Jeder Mensch hat Anspruch darauf, dass die über das Internet versendeten oder empfangenen Daten keinen Diskriminierungen, Einschränkungen oder Einmischungen unterliegen in Bezug auf Absender, Empfänger, Art oder Inhalt der Daten, verwendetes Gerät, Anwendungen oder generell die berechtigten Entscheidungen des Einzelnen.

2. Das Recht auf einen in seiner Gesamtheit neutralen Zugang zum Internet ist notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit der individuellen Grundrechte.

Art. 5

(Schutz der personenbezogenen Daten)

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf den Schutz der ihn betreffenden Daten, damit seine Würde, Identität und Privatheit gewahrt werden.
2. Diese Daten sind solche, die Rückschlüsse auf die Identität eines Menschen ermöglichen. Hierzu gehören auch die Daten der Geräte, was sie erzeugen, aufnehmen und verarbeiten, etwa in Zusammenhang mit der Erstellung von Profilen.
3. Jeder Mensch hat das Recht, Zugang zu den ihn betreffenden Daten zu erhalten, sowie aus berechtigten Gründen deren Berichtigung oder Löschung zu erlangen.
4. Die Daten sind unter Beachtung der Prinzipien von Notwendigkeit, Zweckbindung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit zu verarbeiten. Das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung hat in jedem Fall Vorrang.
5. Die Daten dürfen nur mit der informierten Einwilligung des Betroffenen oder auf Basis einer anderen gesetzlich vorgesehenen rechtmäßigen Grundlage gesammelt und verarbeitet werden. Die Einwilligung kann grundsätzlich widerrufen werden. Für die Verarbeitung sensibler Daten kann das Gesetz vorsehen, dass die Einwilligung des Betroffenen von gesonderten Genehmigungen begleitet sein muss.
6. Die Einwilligung kann keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten darstellen, wenn zwischen dem Betroffenen und dem die Verarbeitung ausführenden Träger ein erhebliches Ungleichgewicht an Macht besteht.
7. Der Zugang zu Daten und deren Verarbeitung zu Zwecken, die auch nur indirekt der Diskriminierung dienen, sind untersagt.

Art. 6

(Recht auf informationelle Selbstbestimmung)

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Daten, unabhängig davon, von wem und wo sie gespeichert werden, um entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ihre Ergänzung, Berichtigung oder Löschung zu verlangen. Jeder Mensch hat das Recht, zu erfahren, auf welche Weise die ihn betreffenden Daten technisch verarbeitet werden.

2. Die Erfassung und Speicherung der Daten muss auf die notwendige Zeit beschränkt bleiben, wobei der Grundsatz der Zweckbindung und der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf Selbstbestimmung des Betroffenen auf alle Fälle zu berücksichtigen sind.

Art. 7

(Unverletzlichkeit der informationstechnischen Systeme und Geräte sowie des digitalen Hausrechts)

1. Die informationstechnischen Systeme und Geräte eines jeden Einzelnen und die Freiheit und Geheimhaltung seiner elektronischen Informationen und Mitteilungen sind unverletzlich. Ausnahmen sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Formen sowie nach begründeter Genehmigung durch die Gerichtsbehörden möglich.

Art. 8

(Automatische Datenverarbeitung)

Keine Akte, gerichtliche oder verwaltungstechnische Maßnahme oder Entscheidung, die auf jeden Fall dazu geeignet ist, in erheblicher Weise auf die persönliche Sphäre einzuwirken, darf einzig und allein auf einer automatisierten Verarbeitung

personenbezogener Daten beruhen, die darauf abzielt, das Profil oder die Persönlichkeit des Betroffenen zu bestimmen.

Art. 9

(Recht auf Identität)

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine vollständige und aktualisierte Darstellung der eigenen Identitäten im Netz.

2. Die Definition von Identität betrifft die freie Gestaltung der Persönlichkeit und darf dem Eingriff und der Kenntnis des Betroffenen nicht entzogen werden.

3. Die Nutzung von Algorithmen und Wahrscheinlichkeitsrechnungen ist den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen, die sich in jedem Fall der Erstellung und Verbreitung von Profilen, die sie betreffen, widersetzen können.

4. Jeder Mensch hat das Recht, nur die Daten preiszugeben, die für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten, die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen sowie den Zugang zu im Internet tätigen Plattformen unbedingt erforderlich sind.

5. Die Zuweisung und die Verwaltung einer digitalen Identität seitens öffentlicher Einrichtungen muss von angemessenen Garantien, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, begleitet sein.

Art. 10

(Schutz der Anonymität)

1. Jeder Mensch darf Zugang zum Netz haben und elektronisch kommunizieren, und dabei Instrumente auch technischer Art nutzen, die die Anonymität schützen und das Sammeln personenbezogener Daten verhindern, insbesondere um die

bürgerlichen und politischen Freiheitsrechte auszuüben, ohne Diskriminierungen oder einer Zensur zu unterliegen.

2. Einschränkungen dürfen nur dann vorgesehen werden, wenn sie durch die Erfordernis gerechtfertigt sind, ein erhebliches öffentliches Interesse zu schützen, und wenn sie notwendig und verhältnismäßig sind, auf dem Gesetz beruhen und unter Achtung der Wesensmerkmale einer demokratischen Gesellschaft erfolgen.

3. Im Falle einer Verletzung der Würde und der Grundrechte sowie in den sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen können die Gerichtsbehörden mit einer begründeten Entscheidung die Identifizierung des Verfassers einer Mitteilung verfügen.

Art. 11

(Recht auf Vergessenwerden)

1. Jeder Mensch hat das Recht, die Löschung derjenigen Verweise auf Informationen aus den Verzeichnissen der Suchmaschinen zu erlangen, die wegen ihres Inhalts oder der seit ihrer Erfassung verstrichenen Zeit keine öffentliche Relevanz mehr besitzen.

2. Das Recht auf Vergessenwerden darf nicht die Freiheit der Suche und das Recht der Öffentlichkeit auf Information beschränken, die unabdingbare Voraussetzungen für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft darstellen. Dieses Recht kann von bekannten Persönlichkeiten oder von solchen, die öffentliche Ämter bekleiden, nur dann ausgeübt werden, wenn die sie betreffenden Daten im Hinblick auf die von ihnen ausgeübte Tätigkeit oder das von ihnen bekleidete öffentliche Amt keine Relevanz haben.

3. Wenn der Antrag auf Löschung der Daten aus den Suchmaschinenverzeichnissen angenommen worden ist, kann jedermann die entsprechende Entscheidung vor Gericht anfechten, um das öffentliche Interesse auf Information sicherzustellen.

Art. 12

(Rechte und Garantien der Menschen auf digitalen Plattformen)

1. Die Verantwortlichen digitaler Plattformen sind gehalten, sich Nutzern, Lieferanten und Wettbewerbern gegenüber mit Integrität und Korrektheit zu verhalten.

2. Jeder Mensch hat Anspruch auf klare und vereinfachte Informationen zur Funktionsweise der Plattform sowie darauf, dass die Vertragsbedingungen nicht willkürlich verändert werden. Außerdem steht ihm das Recht zu, keinen Maßnahmen ausgesetzt zu sein, die zu Schwierigkeiten oder Diskriminierung beim Zugang führen könnten. Jeder Mensch muss auf alle Fälle über Veränderungen der Vertragsbedingungen unterrichtet werden. In diesem Fall steht ihm das Recht zu, das Verhältnis aufzukündigen, eine Kopie der ihn betreffenden Daten in interoperabler Form zu erhalten und die Löschung der ihn betreffenden Daten aus der Plattform zu bewirken.

3. Im Internet tätige Plattformen sollen, sofern sie sich als für das Leben und die Tätigkeiten der Menschen wesentliche Dienstleister präsentieren, Voraussetzungen für eine angemessene Interoperabilität ihrer wichtigsten Techniken, Funktionen und Daten gegenüber anderen Plattformen zu gleichen Vertragsbedingungen sicherstellen, auch unter Beachtung des Wettbewerbsgrundsatzes.

Art. 13

(Sicherheit im Netz)

1. Die Sicherheit im Netz ist durch die Integrität der Infrastrukturen und deren Schutz gegen Angriffe als öffentliches Interesse und auch als Interesse des Einzelnen zu gewährleisten.

2. Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung sind nicht zulässig. Der Schutz der Würde des Menschen vor Missbrauch im Zuge von Verhaltensweisen wie der Anstiftung zum Hass, zur Diskriminierung und zur Gewalt soll gewährleistet werden.

Art 14

(Netz-Governance)

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf die Anerkennung der eigenen Rechte im Netz sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene.

2. Das Internet verlangt Regeln, die seiner universellen und übernationalen Dimension gerecht werden und auf die volle Umsetzung der oben genannten Prinzipien und Rechte ausgerichtet sind, um seinen offenen und demokratischen Charakter zu garantieren, jede Form von Diskriminierung zu verhindern und zu vermeiden, dass seine Regelung von der Macht abhängt, die Akteure mit größerer Wirtschaftskraft ausüben.

3. Die Regeln zum Netz sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden: die verschiedenen territorialen Ebenen (übernational, national, regional); die Möglichkeiten einer mit den dargelegten Prinzipien übereinstimmenden Selbstreglementierung; die Notwendigkeit, Innovationsfähigkeit auch durch Wettbewerb zu gewährleisten; die Vielfalt der im Netz tätigen Akteure, wobei ihre Einbeziehung in Formen gefördert werden soll, die eine breite Beteiligung aller Betroffenen sicherstellen. Die öffentlichen Einrichtungen müssen geeignete Instrumente einsetzen, um diese Form der Partizipation sicherzustellen.

4. Die Neugestaltung der das Internet betreffenden Rechtsbestimmungen ist in jedem Fall einer Verträglichkeitsprüfung für das digitale Ökosystem zu unterziehen.

5. Die Governance des Netzes hat sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Entscheidungen und der Transparenz geachtet, öffentliche Informationen zugänglich gemacht und die Betroffenen repräsentiert werden.

6. Der Zugang zu den von der öffentlichen Hand erzeugten und gespeicherten Daten und ihre weitere Verwendung sind sicherzustellen.

7. Die Schaffung nationaler und staatenübergreifender Behörden ist unabdingbar, um die Beachtung der genannten Kriterien wirksam zu gewährleisten, auch durch eine Bewertung der Konformität neuer Bestimmungen mit den Prinzipien der vorliegenden Erklärung.